



Geschäftsordnung

Neckarelz, 5. November 1995

Richtlinien für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAGG)

Präambel

Erinnerung an Unterdrückung, an Verfolgung, Ermordung und Vernichtung von Menschen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zählt zu den wesentlichen Bestandteilen unserer politischen Kultur.

Die Erinnerung an Widerstand und die Verweigerung gegenüber dem nationalsozialistischen Verbrecherregime ist unverzichtbarer Teil der Erziehung zu Demokratie und Achtung der Menschenwürde. Orte, die mit Spuren des historischen Geschehens unter dem Nationalsozialismus konfrontieren oder mit solchen geschichtlichen Vorgängen verbunden sind, eignen sich in besonderer Weise als Veranschaulichungspunkte für Erinnerung. Solche Stätten können durch sinnliche Wahrnehmung Wissen und Einsicht vermitteln und bieten Raum für Trauer und Gedenken.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen (LAGG) fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen in Baden-Württemberg, die die Erinnerung an Verfolgung und Widerstand während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als ein Zentrales Element ihrer Arbeit verstehen.

Mitglieder in der LAGG können alle Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen werden, die sich bei ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Gedenken und Erinnerung an das Leiden der Opfer von Verfolgung und Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime;
- Verständigung und Versöhnung mit den Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben;
- Eintreten gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus;
- Förderung des Gesprächs zwischen Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrung aus Geschichte und Politik mit dem Ziel einer neuen Dialogfähigkeit.

Die LAGG vertritt gemeinsame Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen. Die LAGG kooperiert über die Landesgrenzen hinaus mit Einrichtungen, Organisationen und Verbänden, die vergleichbare Zielsetzungen haben.

[Nach oben](#)

§1 Name und Zweck der Vereinigung

1. Die "Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg" (LAGG) hat ihr Selbstverständnis in einer Präambel formuliert, die auf dem 3. baden-württembergischen Gedenkstattentreffen in Vaihingen/Enz am 8./9. April 1995 einstimmig verabschiedet wurde.
2. Die LAGG koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen in Baden-Württemberg, die die Erinnerung an Verfolgung und Widerstand während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als zentrales Element ihrer Arbeit verstehen.
3. Sie arbeitet dabei eng mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen.

§2 Mitgliedschaft



1. Mitglied der LAGG können juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere Gedenkstätten, ihre Trägervereine sowie Gedenkstätteninitiativen werden, die die am 8./9. 4. 1995 beschlossene Präambel und die Regularien für die Arbeit der LAGG anerkennen und die dort formulierten Ziele verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der beim Sprecherrat der LAGG einzureichen ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherrat. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann Einspruch eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung der LAGG endgültig entscheidet.

§3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der LAGG, durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Sprecherrat.
3. Bei groben Verstößen gegen die Zielsetzungen der LAGG kann ein Mitglied von der Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mitglieds Gelegenheit für Äußerung zu geben.

[Nach oben](#)

§4 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird von den Delegierten gebildet, die die Mitglieder der LAGG benennen. Jedes Mitglied der LAGG kann eine(n) Delegierte(n) und mehrere Gastdelegierte benennen. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten, die Gastdelegierten haben jedoch Rederecht.
2. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Sprecherrat unter Einhaltung einer Frist von wenigstens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Sprecherrat fest.
3. Eine Delegiertenversammlung ist vom Sprecherrat mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Mitglieder des Sprecherrats;
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Sprecherrats;
 - Diskussion über Beschlußfassung und Arbeitsprogramm der LAGG sowie dessen Finanzierung;
 - Beschlußfassung über Änderungen der Präambel und der Regularien, über den Ausschluß von Mitgliedern und über die Auflösung der LAGG.
5. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann jedoch beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
6. Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Sprecherrats geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
7. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Zusammentritt dem Sprecherrat schriftlich eingereicht werden über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Sprecherrat verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertreten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist auf Einladung hinzuweisen.
9. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
10. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
11. Änderungen der Präambel oder der Regularien erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder; über solche Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der mit der verschickten Tagesordnung ausdrücklich genannt wurde. Änderungen des Zwecks der Vereinigung, wie in §1 Punkt 2 dieser Regularien festgeschrieben ist, sind nicht möglich.
12. Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das an jedes Mitglied versandt wird.



[Nach oben](#)

§5 Der Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Personen, die von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Im Sprecherrat sollen die der LAGG angehörenden Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen repräsentativ vertreten sein. Der Sprecherrat ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Sprecherrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vertretung der LAGG in der Öffentlichkeit;
 - Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
 - Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für die Delegiertenversammlung;
 - Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern;
 - Vertretung der LAGG-Interessen im Kontakt mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Zeit eine Nachwahl statt.
4. An den Sitzungen des Sprecherrats soll die / der zuständige Referent/in oder ein autorisierter Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg teilnehmen.

§6 Auflösung der LAGG

1. Zur Auflösung der LAGG ist ein Beschluß einer Delegiertenversammlung erforderlich, zu der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter ausdrücklicher Nennung des Tagesordnungspunkt "Auflösung der LAGG" eingeladen wurde.
2. Von den anwesenden Delegierten müssen sich mindestens vier Fünftel für die Auflösung aussprechen.

Diese Regularien wurden am 4. November 1995 von der Mitgliederversammlung der "Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg" einstimmig verabschiedet.

[Nach oben](#)